

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Sulzbach-Laufen vom 14.03.2016

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sulzbach-Laufen am 18.09.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 14.03.2016 beschlossen:

I. Änderungen

§1: § 42 – Höhe der Abwassergebühr – wird wie folgt geändert:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser: | |
| - vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 | 3,27 Euro |
| - vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 | 3,36 Euro. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m ² versiegelte Fläche: | |
| - vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 | 0,58 Euro |
| - vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 | 0,59 Euro. |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser: | |
| - vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 | 3,27 Euro |
| - vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 | 3,36 Euro. |

II. Inkrafttreten

§ 2: Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sulzbach-Laufen, den 21.09.2023

Bock
Bürgermeister